

RS Vwgh 1987/11/10 87/14/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

67 Versorgungsrecht

Norm

EStG 1972 §106 Abs1;

EStG 1972 §106 Abs3;

KOVG 1957 §18 Abs2;

KOVG 1957 §18;

KOVG 1957 §19 Abs1;

KOVG 1957 §20;

Rechtssatz

Weder die Blindenzulage noch die Blindenführzulage enthalten eine Komponente, die als ideelle Abgeltung (Schmerzensgeld) für die Kriegsbeschädigung angesehen werden könnte. Die Blindenzulage dient einer (wenigstens teilweisen) Abgeltung des Aufwandes für Pflege und Wartung des Invaliden. Die Blindenführzulage soll zumindest teilweise Aufwendungen für das Führen des Blinden decken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140126.X02

Im RIS seit

10.11.1987

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at